

S a t z u n g

der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 25 - 6. Änderung -
baugestalterische Festsetzungen über die Zulässigkeit von Ein-
friedungen an Straßenbegrenzungslinien - für das Gebiet:
zwischen "Oher Weg" im Norden, dem "Holstenkamp" im Westen, dem
öffentlichen Grünzug im Süden und der "K 80" im Osten

Aufgrund des § 82 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 der Landesbauordnung für
das Land Schleswig-Holstein vom 24.02.1983 (GVOBl. Schleswig-Hol-
stein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung
vom 27.10.1988 folgende Satzung über die 6. Änderung der Satzung
der Stadt Glinde über den Bebauungsplan Nr. 25 für das Gebiet:
zwischen "Oher Weg" im Norden, dem "Holstenkamp" im Westen, dem
öffentlichen Grünzug im Süden und der "K 80" im Osten erlassen:
+) und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom
17.03.1989



Artikel I

Der Text der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 wird in Ziffer 1
wie folgt neu gefaßt:

Einfriedungen der Grundstücke an den Straßenbegrenzungslinien
sind bis zu max. 0,80 m Höhe zulässig; von der Höhenbeschränkung
sind lebende Hecken ausgenommen.

Artikel II

Vorstehende Satzung tritt ~~am Tage nach ihrer Veröffentlichung~~ ^{mit dem Tage nach der Bekanntmachung}
in Kraft.



Glinde, den 10.04.1989
~~03.02.1989~~



Stadt Glinde

(Busch)
Bürgermeister



GENEHMIGT
~~Anzeigeverfahren~~
durchgeführt
gemäß Verfügung
62/22-62. 019(25-6) § 82 LBO
vom 17. MRZ. 1989
Bad Oldesloe, den 17. MRZ. 1989
DER LANDRAT
des Kreises Stormarn
Bauaufsichts- und Planungsamt
Plangenehmigungsbehörde


(Dr. Becker-Birck)
Landrat
